

# RS Vwgh 1988/4/25 87/18/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §16 Abs1 lit a;

StVO 1960 §16 Abs2 lit c;

StVO 1960 §2 Abs1 Z18;

### Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass der Tatbestand des § 16 Abs 1 lit a StVO - unabhängig von der Absicht des Beschuldigten - im Hinblick auf die Annahme der Behörde, der Beschuldigte habe unmittelbar vor der Ampel von der linken Fahrspur auf die rechte gewechselt und den vor der Ampel befindlichen Fahrzeugen den Vorrang genommen, erfüllt ist (Die Ausnahme der Behörde ist durch die Aussage des Meldungslegers, wonach der Beschuldigte bei grün vor den anderen Fahrzeugen auf die rechte Fahrbahn gebogen ist, sowie dessen Skizze gedeckt).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180140.X02

### Im RIS seit

20.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)